

Antrag

der Abg. Dr. Stefan Fulst-Blei u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Eintragung von Remonstrationen in die Personalakten von Schulleiterinnen und Schulleitern

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Remonstrationen von Schulleiterinnen und Schulleitern durchschnittlich pro Jahr beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg eingehen;
2. wie viele Remonstrationen von Schulleiterinnen und Schulleitern im Jahr 2018 beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg eingegangen sind;
3. wie viele der im Jahr 2018 eingegangenen Remonstrationen Regelungen zur Datenschutzgrundverordnung betrafen (aufgelistet nach den konkreten Gründen der Remonstration);
4. wie viele der im Jahr 2018 eingegangenen Remonstrationen nicht nur in der Sachakte des Vorgangs, sondern auch in der Personalakte der Beamtinnen und Beamten abgelegt wurden;
5. auf welcher rechtlichen Grundlage und aus welchen Gründen die Remonstration in der jeweiligen Personalakte abgelegt wurden;
6. welche rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten die Beamtinnen und Beamten gegen das Ablegen einer Remonstration in der Personalakte haben;

7. in wie vielen Fällen die Remonstrationen wieder aus der Personalakte entfernt wurden.

21. 02. 2019

Dr. Fulst-Blei, Kleinböck,
Born, Hofelich, Gall SPD

Begründung

Remonstrationen werden üblicherweise in der Sachakte eines Vorgangs abgelegt, nicht jedoch in der Personalakte der Beamtinnen und Beamten.

Es sind Fälle bekannt, in denen Schulleiter und Schulleiterinnen gegen eine Weisung remonstriert haben, innerhalb einer gesetzten Frist einen Datenschutzbeauftragten aus dem Kollegium zu benennen. Die Schulleiter und Schulleiterinnen wurden darüber informiert, dass ihre Remonstration in der Personalakte abgelegt wurde.

Der Antrag soll klären, auf welcher rechtlichen Grundlage und aus welchen konkreten Gründen die Remonstration in der Personalakte abgelegt wurde. Es ist insbesondere von Interesse, warum in diesen Fällen von der üblichen Vorgehensweise abgewichen wurde und aus welchen Gründen dies erforderlich war.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 18. März 2019 Nr. 15-/0300.3/35 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Remonstrationen von Schulleiterinnen und Schulleitern durchschnittlich pro Jahr beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg eingehen;

Remonstrationen von Schulleiterinnen und Schulleitern sind selten und werden statistisch nicht erfasst. Auf Basis einer gedächtnisgestützten Abfrage liegt die durchschnittliche Zahl unter einem Fall pro Jahr. Eine Ausnahme bilden die Remonstrationen zu den Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), auf die zu den Fragen 2 und 3 eingegangen wird.

2. wie viele Remonstrationen von Schulleiterinnen und Schulleitern im Jahr 2018 beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg eingegangen sind;

3. wie viele der im Jahr 2018 eingegangenen Remonstrationen Regelungen zur Datenschutzgrundverordnung betrafen (aufgelistet nach den konkreten Gründen der Remonstration);

Im Jahr 2018 sind, abweichend von den vorangegangenen Jahren, ungefähr 150 Remonstrationen von Schulleiterinnen und Schulleitern bei den Regierungspräsidien eingegangen, die sich auf die EU-DSGVO beziehen. Davon wurden einzelne Schreiben auf dem Dienstweg dem Ministerium für Kultus Jugend und Sport vorgelegt.

Eine Remonstration richtete sich gegen die Abfrage der Religionszugehörigkeit an Schulen. Alle weiteren Remonstrationen betrafen die Umsetzung der Regelungen der EU-DSGVO. Als konkrete Gründe wurden benannt, es fehle an personellen und sächlichen Ressourcen, an der beruflichen Qualifikation und an Fachwissen, um die Regelungen der EU-DSGVO umzusetzen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Kultusverwaltung die Schulleiterinnen und Schulleiter im Hinblick auf die Einhaltung des Datenschutzes umfassend unterstützt. Um die Schulen von der verbindlichen Aufgabe zu entlasten, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, können die Schulen auf in der Schulaufsicht verortete Personen zurückzugreifen, alternativ den behördlichen Datenschutzbeauftragten aus ihren Reihen benennen oder, wenn bereits ein behördlicher Datenschutzbeauftragter vorhanden ist, diesen erneut benennen.

Um die Aufgabenwahrnehmung durch die in der Schulaufsicht angesiedelten Datenschutzbeauftragten für die Schulen noch besser gewährleisten zu können, wurden im Nachtragshaushalt für 2018/2019 im Jahr 2019 25 neue Stellen ausgebracht.

4. wie viele der im Jahr 2018 eingegangenen Remonstrationen nicht nur in der Sachakte des Vorgangs, sondern auch in der Personalakte der Beamtinnen und Beamten abgelegt wurden;

Alle gemeldeten Remonstrationen zur Umsetzung der EU-DSGVO wurden in der Personalakte abgelegt.

5. auf welcher rechtlichen Grundlage und aus welchen Gründen die Remonstration in der jeweiligen Personalakte abgelegt wurden;

Bei der Entscheidung, ob Remonstrationen auf einer Sachakte oder Personalakte geführt werden sollen, wurden die Interessen der Lehrkräfte und Fürsorgeaspekte in den Mittelpunkt gestellt. Den remonstrierenden Beamten kam es darauf an, ihre Dienstvorgesetzten über die Herausforderungen bei der Umsetzung der EU-DSGVO hinzuweisen. Über die Aufnahme in der Personalakte ist sichergestellt, dass diese gegebenenfalls und zeitnah für Verfügung stünden. Aus diesem Grund wurde explizit der Hinweis aufgenommen, dass hierdurch den Adressaten keinerlei Nachteile entstehen werden.

Rechtsgrundlage für die personalverwaltenden Dienststellen ist § 83 Abs. 1 LBG.

Die „Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften“ (BeamtVwV) führt unter Punkt 51.1 nachfolgenden Spielstich an, was insbesondere unter Personalaktendaten im Sinne von § 83 Abs. 1 LBG zu fassen ist:

- Eingaben und Gesuche der Beamtinnen und Beamten in persönlichen Angelegenheiten.

Die Frage, ob ein Beamter oder eine Beamtin im Sinne des § 36 BeamtStG die „Verantwortung für die Rechtmäßigkeit“ trägt, kann als eine solche „Eingabe (...) in persönlichen Angelegenheiten“ angesehen werden.

6. welche rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten die Beamtinnen und Beamten gegen das Ablegen einer Remonstration in der Personalakte haben;

Beamtinnen und Beamte können während und nach Beendigung des Beamtenverhältnisses Auskunft über alle über sie gespeicherten Personalaktendaten auch in Form der Einsichtnahme verlangen. Gem. § 49 LBG können Beamtinnen und Beamte Anträge stellen; hierbei ist der Dienstweg einzuhalten. Grundsätzlich ist gemäß § 54 Beamtenstatusgesetz für alle Klagen der Beamtinnen und Beamten aus dem Beamtenverhältnis der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

7. in wie vielen Fällen die Remonstrationen wieder aus der Personalakte entfernt wurden.

Bislang wurde keine Remonstration aus der Personalakte entfernt.

Eisenmann
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport